

Rahmenkollektivvertrag. Studierende, die in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften arbeiten, erhalten eine Vergütung nach dem für volkseigene Güter geltenden Rahmenkollektivvertrag. Die während der praktischen Studienabschnitte erzielte Vergütung gilt als selbsterarbeitetes Stipendium und unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Zuschläge gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433) sind nicht zu gewähren.“

§ 2

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die im Studienplan für die Fachschulausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft festgelegten Studientage wird monatlich ein Drittel des bisherigen Grundstipendiums bzw. der Studienbeihilfe gezahlt. Für Studierende an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten wird für die im Studienplan festgelegten Studientage monatlich 50 % des Grundstipendiums bzw. der Studienbei-

hilfe gezahlt. Den Studierenden an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind gewährte Leistungsprämien und Zusatzstipendien in voller Höhe zu zahlen. Den Studierenden an den Landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 18 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 834) ein Sonderstipendium erhalten, ist der Differenzbetrag zwischen dem vollen Grundstipendium und dem Sonderstipendium zu zahlen. Gemäß § 24 Abs. 2 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 ist den Studierenden anteilmäßig Praktikumsgehalt zu zahlen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1964

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

I. V. z. Bernhardt
Stellvertreter des Staatssekretärs

Berichtigung

Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß

die Preisanordnung Nr. 789 4 vom 1. Juli 1964 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 613) wie folgt zu berichtigen ist:

4.12 Sellerie-Bleich Einzelhandelsverkaufspreise

in MDN je

	100 g	50 g	10g	5g
Goldkind				
Türkis	7,20	3,60	0,72	0,36

5.4 Kastengurken statt Rualitas heißt es richtig „Qualitas“

7.4 Spargelpflanzen, Einjährig

Pflanzenklasse I, Güteklasse B
statt mindestens 8 Wurzeln
heißt es richtig „mindestens
5 Wurzeln“

8. Arznei- und Gewürzpflanzen

8.1 Saatgut

	Einzelhandelsverkaufspreise	
	MDN 10 g	Kleinstpackungen
	MDN Füllgew. g	
Bockshornklee	0,17	0,10 6,00
Bohnenkraut, Einj.	0,37	0,10 2,71

8.22 Pflanzen mit Topfballen

Erzeugerpreise statt in MDN je 1000 Stück
heißt es richtig „in MDN je 100 Stück“.

Thymian „Die Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise sind zu streichen“. * 8